Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 49 (1909)

Heft: 49

Artikel: Der Ankauf von Hüttlingen durch Zürich 1674

Autor: Wälli, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585219

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Ankauf von hüttlingen durch Zürich 1674.

Von Pfarrer J. Wälli.

ir haben gesehen, wie beim Ankauf von Wellenberg zwar Zürich das nötige Geld vorschoß, aber der Rauf geschah nicht auf seinen Namen, dazu hätten die V katholischen Orte in jenen erregten Tagen niemals die Einwilligung gegeben. Der Rauf fand statt auf Junker Joh. Escher und Junker Caspar von Ulm in Hüttlingen. Der letztere verzichtete dabei ausdrücklich auf die Rechte, die er infolge einer früher ge= schlossenen Erbeinigung von Wellenberg hatte. Daher er= wartete er nun, von Zürich entschädigt zu werden. langte die Gerichtsherrlichkeit in Lustorf und bestimmte jähr= liche Holzlieferungen aus den Waldungen von Wellenberg, da Hüttlingen keinen Wald besitzt. Seine Ansprüche waren der Gegenstand oftmaliger Unterhandlungen zwischen Zürich und ihm; aber zu einer Einigung konnte man nicht gelangen. So zog sich der Zwist in die Länge, ohne daß eine Lösung in Aussicht stand. Da starb im Jahre 1670 Caspar von Ulm im fräftigsten Mannesalter mit Hinterlassung der Witwe, einer von Meiß von Zürich, und dreier Rinder, deren ältestes erst 6 Jahre zählte. Der Witwe fiel die Verwaltung des Gutes mit den ihm zustehenden Zehnten und Grundzinsen zu schwer und erwectte in ihr den Wunsch, es zu veräußern. Es sollte aber nicht in katholische Hände fallen, wie es Verwandte, die dieser Religion angehörten, gern erworben hätten. Das wies sie an den Stand Zürich, der zudem durch Erwerbung der Herrschaft allem Zwist mit dem Besitzer und nun seinen Erben damit ein Ende machen konnte.

Bon der Besitzerin wie vom Stande Zürich sind deshalb Berzeichnisse und Schatzungen der Gebäude, des zugehörigen Feldes, der Zehnten und Gerechtigkeiten, wie auch der mitzuverkaufenden Fahrnisse erhoben worden. Die letzte vom 12. April 1674 schätzt das Schloß mit zugehörigen Gebäuden und Umgebung zu 2500, $31^{1/2}$ Mannsmad Heuwachs, das Mad zu 60 fl. = 1890, 3 Juch. Reben zu 700, $32^{1/2}$ Juch. Ackerseld à 40 fl. = 1300, die Collatur und das Gericht zu Hüttlingen zu 1500, das Gericht, Bergrecht zu Hüttlingen und Mettendorf zu 500 fl., die zu erwartende Satisfaktion für Wellenberg zu 2000 fl.

Indes zu einem Abschluß des Kaufes wollte es nicht kommen. Zürich zögerte und schob ihn immer wieder hinaus ins Unbestimmte. Diese Zögerung hatte verschiedene Ursachen. Einmal baute es zu jener Zeit die Schanzen und Befestigungen der Stadt, die seine Finanzen in Anspruch nahmen. Sodann waren die politischen Berhältnisse in und außer der Eidgenossenschaft derart, daß man vor dem Ausbruch eines Krieges, zu dem man Geld benötigte, nicht sicher war. Und endlich gab es solche, die es nicht billigten, daß man so viel Geld in den Thurgau hinauswerse, dessen Bevölkerung wankelmütig sei und für "Schwäßer und Tröler" gehalten wurde.

Gegen diese Zögerung erhoben sich Mahnstimmen von verschiedenen Seiten. So schreibt Schultheiß Leonhard Müller in Frauenseld, der als Bermittler in Sachen gewirkt, am 30. April 1674 an Bürgermeister Spöndli: "Wenn denn ich in Hoffnung gestanden, daß dieß langweilige Geschäft nunmehr auch sein Endschaft werde erreicht haben, als kann ich mich nicht darein schieden, aus was Ursachen dasselbige auf das Neu sich wiederum also streden thut, indem bis dahin sich Niemand allhier eingefunden, der den öffentlichen Kauf abgeredter Maßen vorgenommen." Er erinnert daran, "daß des Landvogt Wasers (von Zürich) Regierung allgemach zu

End lause", worauf ein solcher aus den katholischen Kantonen folge. Er bittet darum, "den völligen Austrag dieses Geschäfts möglichstermaßen zu beschleunigen, damit nicht durch allzulangen Aufschub unbeliebige Händel von Ulmischer Freundschaft eingemischt und etwa unverhoffte Weitläusigkeiten entspringen möchten."

Noch eindringlicher wandte sich die zürcherische Geistlichsteit, in ihrem Namen Antistes Caspar Waser, am 13. April 1674 an Bürgermeister und Rat. "Aus Trieb ihres Gewissens fühlt sie sich veranlaßt, abzulegen unsre sorgfältigen Gedanken in einer Sach, daran dem evangelischen Wesen nit wenig gelegen." Sie sett auseinander, wie Hüttlingen und Wellenberg dergestalt verbunden, "daß ohne großen Schimpf und Schaden keine dieser Heutige evangelische Besitzer von Wellenberg ohne die andere nit ruhig und sicher könnte gefreuet werden." Sie sagt weiter: "Wie gewaltig würde bei der Widerpart vermehret werden der Muth, wenn ein löbl. Stand Jürich von so namhaften lieben Gemeinden, welche nächst Gott zu ihnen habend die meiste Zuflucht, sollte die Hülfshand abziehn."

Die Zuschrift zitiert dann eine längere Stelle aus einem "Fürtrag" vor der Regierung, den Antistes Breitinger anno 1640 ("wiewohl zu spät" ist hinzugesett), als der Ankauf der Herrschaft Wängi in Frage stand, gehalten hat. Nachsdem derselbe daran erinnert, wie es sich beim Ankauf nicht um Geld aus dem Staatsseckel, sondern um solches handle, das ihm durch Aushebung kirchlicher Institute anvertraut worden, und das nicht rühmlicher und seliger angewendet werden kann, als daß dadurch den Auserwählten verschafft wird Gelegenheit, anzuhören das Wort Gottes, und daß sie bei demselben beschirmet werden", fährt er fort: "Nit weniger kann ich nit rühmen, daß man etwa zur Entschuldigung eins

wenden will, die Thurgauwer senend wankelmüthig, Schwäher und Tröler. O, liebe Herren, wie unverständig sind einem Weisen solche Wort. Die Kirche hat Unskraut und Spreuer. Was habend in Stadt und Land für Leut auch wir! So lang der Mensch Profession thut (bekennt), daß er das Evangelium Jesu Christi halte für Gottes Wort, so lang erfordert die christliche Liebe, daß wir von ihm haltind und hoffind das Besser. Man muß den Vater im Haus beim Glauben erhalten von wegen seiner Kinder und Nachkommen, damit nit versäumt werden auch dieselbigen. Wan muß bedacht sein, die thurgauischen und rheintalischen Völker bei der Religion zu erhalten, zu Gutem uns und unsern Nachkommen, damit die, so jetzt unser Freund, nit, wenn man sie verläßt, werdind zu unsern ärgsten Feinden."

Diesem Ansturm von Gesuchen und Bitten konnte die Regierung nicht länger widerstehen. Um 10. Juni 1674 ward der Rauf vor Landvogt Waser gefertigt. Vertreter Zürichs war Joh. Caspar Escher, des großen Rathes, und Vertreter der Witwe Barbara von Ulm, geb. von Meiß, Joh. Eicher auf Wellenberg, a. Landvogt von Baden, und Major Heinrich Meiß, Vormünder der Kinder, und von der Witwe erbeten Schultheiß Leonhard Müller von Frauenfeld. Die Raufsobjekte waren Herrschaft und Gerichte samt Collatur zu Hüttlingen, das Berggericht zu Mettendorf, die Mitherr= schaft neben Wellenberg zu Lustorf, ertragend 6 Mutt Kernen und 11 fl. Geld, Leibtagwen und Fastnachthenne von 32 Haushaltungen zu Luftorf, 52 zu Mettendorf, und die Gerechtigkeit zu Bau- und Brennholz in den Waldungen von Wellenberg, ferner der Hof Hasenbühl oder Hessenbohl in Luftorf, und endlich der große und kleine Zehnten zu Huttlingen und Mettendorf, und vom Rehlhof zu Mettendorf 161/2 Mutt Rernen, 20 Mutt Haber und 21 Bagen Tagwenund Heugeld. Dafür erhielt die Witwe Haus, Scheune, Baumgarten und $4^{1}/2$ Juchart Reben, die sog. Mühlehalden am Seilergraben in Zürich, ferner so viel Mutt Rernen, Haber und Saum Wein, als Grundzinsen und Zehnten in Hüttlingen und Mettendorf nach Abzug der Rosten betragen, und 7000 fl. bares Geld. Inbegriffen im Kauf war im Schloß und in den Gebäuden alles, "was Nut und Nagel begreist", ebenso Fässer, Standen, Heu und Stroh. — Bon da an bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts war die Berwaltung von Wellenberg und Hüttlingen, so lange Zürich sie besaß, in einer Hand, bis 1699 des Junkers Scher, von dort an des seweiligen Obervogts auf Wellenberg.

Daß der im "Fürtrag" des Antistes Breitinger berührte Vorwurf der Trölerei in einzelnen Fällen nicht ohne Grund war, woran freilich die verzwickten Rechtsverhältnisse und der Sportelnhunger der Regierenden ebenso große Schuld trugen, wie die betreffenden Personlichkeiten, zeigte in jenen Tagen der Prozeß der Schwestern Gebhart in Hüttlingen um die Chehafte der dortigen Badstube. Anno 1673 verkauften deren nächste Verwandte die Badstube an Mettendorf und Hüttlingen um 200 fl., zumal die Schwestern, wie Land= vogt Waser berichtet, einen übeln moralischen Leumund genoffen. Die Gemeinden verbefferten die Badftube und gaben dafür 75 fl. aus. Darauf schlugen die Schwestern den Rauf aus; aber ein unparteiisches Gericht, und auf erfolgte Appellation auch Landvogt Waser, entschied, daß die Badstube den Gemeinden zu verbleiben, sie aber jeder Schwester noch zwei Dukaten zu geben haben. Da diese trogdem nicht ruhten, stellten die Gemeinden den Schwestern die Badstube wieder zu gegen Bezahlung von 70 fl., resp. dem Versprechen, ihnen so viel zu erstatten. Darauf kamen sie in Konkurs und die Badftube wurde für 200 fl. an einen Privaten vergantet. Die Schwestern beklagten sich bei Landvogt Göldli, "man habe ihnen ihre Sachen um- und abgenommen." Det Landvogt zitierte die Parteien und urteilte, es solle bei der Ver= fügung des Landvogts Waser verbleiben und "ein für alle Mal ein usgemachte Sache heißen und sein." Die Gebhart warteten, bis als neuer Landvogt Beregrin von Beroldingen aus Uri tam. Derselbe, nach Zitation ber Parteien, entschied wie seine Vorgänger Waser und Göldli. Die Gebhart appellierten nach Baden, erwarteten aber die Tagsatzung nicht, sondern liefen zu den Orten, nach Uri, nach Zug, nach Luzern; überall wurde der Sandel nach Baden gewiesen, allwo man entschied, die Gemeinden sollen von ihnen "geledigt" sein. Tropdem fuhren die Schwestern mit Werbung der Ortsstimmen fort in Schwyz und Glarus und zulett auch in Unterwalden, bis sie um Sab und Gut gekommen und Waser an die Regierung in Zürich schreiben mußte (13. April 1673): "Es ware das Beste, wenn sie in euer m. an. Herren Waid (wohl Spanwaid, Berforgungsanstalt für Arme) versorget würden, sonsten ich allenthalben ein Bösers fürchte."

Dem Abschluß des Raufvertrages über Hüttlingen gingen porerst noch verschiedene Schwierigkeiten poraus, die aus dem Wege zu räumen waren. Nach Frauenart konnte die Witme schwer zu einem Entschluß kommen. Entgegen den Berabredungen des Bevollmächtigten verlangte sie eine Entschädigung auch für den kleinen Zehnten, und nahm Anstoß an der Bestimmung, daß sie in Zürich nach dem fleinern Zürchermaß empfangen sollte, was an Zehnten in Süttlingen nach dem Wylermaß einging. Der Vertrag tam nur so zustande, daß der Rat in Zürich erklärte, es habe bei der Berabredung zu verbleiben, oder er trete vom Tausch= und Raufpertrag zurud. Immerhin hatte das "Nachwerben" der Frau die Folge, daß am 25. Januar 1675 das anno 1669 ihrem Gatten geschenkte Bürgerrecht der Stadt ihr und ihren Rindern frei, ledig und ohnbedingt verehrt und geschenkt, ferner eine Wiese zu Fluntern mit "Wassergerechtigkeit von Mittwoch abend um 6 Uhr bis Samstag abend um 6 Uhr" ihr gegeben wurde.

Die andre Schwierigkeit kam von seiten des Junkers Joh. Escher auf Wellenberg, der gegen Entgelt Hüttlingen übernehmen sollte. Er beklagte sich über die hohen Sporteln, die er deshalb zu tragen hatte. Der schwerste Stein des Anstoßes war indes die mit Hüttlingen verbundene Übernahme des Hofes in Lustorf. Da er Bürgermeister und Rat inständig bat, ihn damit zu verschonen, hatte man auf eine Zeit den Plan, die Herrschaft Hüttlingen den anno 1655 aus Locarno eingewanderten von Orelli darzubieten und ihnen dafür statt des bedingten Bürgerrechts, das sie bis dahin hatten, das volle mit der Regimentsfähigkeit anzubieten. Doch kam man davon ab, indem sich ein andrer Ausweg auftat. Infolge von Unterhandlungen mit Junker Joh. Escher ließ er sich schließlich zur Übernahme des Kaufes bewegen, nachdem man ihm die Bedingungen desselben ge= mildert, ihn jeglicher Bürgschaft entbunden und die Gült von 180 fl. Zins auf 90 gestellt, die zudem nicht mehr ewig, sondern abzahlbar sein sollte.

Hüttlingen unter Junker Joh. Escher 1674—1698.

Um allen Zwistigkeiten in Einsammlung und Ausmaß des Zehntens in Hüttlingen mit der Witwe des Casp. von Ulm geb. Meiß auszuweichen, wurde am 3. Juli 1676 vom Zürcher Rat bestimmt, daß zwar Frau von Ulm ihn einssammle, dagegen Hauptmann Schmid dem Einsammeln wie Ausdreschen beiwohne, "und alles in ordentliche Verzeichnuß nehme."

In den Jahren 1676 und 77 entstanden Mißhelligkeiten zwischen Junker Escher und dem Pfarrer von Hüttlingen, an denen des erstern Sohn Hs. Heinrich stark beteiligt war.

Die Zürcher Regierung beauftragte daher den Dekan Lavater in Gachnang mit einer Visitation und Untersuchung der Verhältnisse. Dieser nahm als unparteiische Berson den Pfarrer Christofel Gekner von Aawangen mit sich. Nach seinem Bericht vom 14. März 1677 trug der Junker die Hauptschuld. Den Anfang nahm der Streit, als der Junker eine "Rilbi" gestattete, deren "Prang und Pracht" der Pfarrer gern vermieden hätte. Es kam dann hinzu der Rirchenbau, den der Pfarrer mit aller Sorge betrieb, "damit er seinen richtigen Fortgang habe," und wobei der Gerichtsherr meinte, der Pfarrer wolle alles machen und richten nach seinem Ropf. Die Zeugnisse der Kirchgenossen über den Pfarrer lauten nur günstig; er sei ein guter Lehrer, unter dem besonders junge Leute viel gelernt; auch die Kranken seien ihm angelegen. An der Berggemeinde habe er gegenüber den verletenden Worten des Junkers große Geduld gezeigt. Er sei zu "Frieden und gutem Verständniß" wohl geneigt, und verspreche, fünftig "über des Junkers starke Reden nicht mehr so empfindlich sich zu erzeigen." Weniger aut kommt im Berichte der Junker und sein Sohn weg, so sehr der Dekan mit seinem Urteil zurückhält. Er will verschweigen, was ihm berichtet worden, und lieber nachstellen den Dingen, die zu Frieden und Erbauung dienen. Das Beste sei, wenn die Junker spüren und sehen, daß die Kirchendiener nichts suchen, als ihr zeitlich und ewig Seil zu befördern. "Wenn auch der Junker Stallherr seinen Sohn selber wird weisen und leiten, so wird der junge Gerichtsherr, als ich hoffen will, auch sehen und erkennen, was ihm sein zeitliches Interesse, sein Ehr und Gut und den adelichen Namen erhalten kann."

Der Streit zwischen den Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf und den Schwestern Gebhart wegen der Badstube wollte auch zu dieser Zeit nicht zur Ruhe kommen. Die Gemeinden hatten den Schwestern dieselbe wieder überlassen gegen Bezahlung der Baukosten. Nun meinten die Schwestern, sie werden in diesen Rosten übernommen, und wollten, da ihnen das Recht, Fremde zu übernachten, nicht gegeben wurde, sich an die fünf Orte wenden und die Stube an einen Papisten verkaufen. Sie reisten nach Rappel, um von dort nach Zug sich zu wenden. Amtmann Holzhalb und Pfarrer Wirz in dort nahmen sich ihrer an und schrieben deshalb am 27. August 1675 an Bürgermeister und Rat und an Landvogt Ulrich auf Anburg. Amtlich und öffentlich ruhte dann der Handel während 3 Jahren, bis am 20. Juli 1678 die Tagsatung in Baden auf Betreiben von Junker Escher und von Abgeordneten der Gemeinden Süttlingen und Mettendorf per majora beschließt, "daß es bei den dreien von den Landvögten gefällten Urteilen verbleiben solle." Sollten die Gebhart die Sache weiter treiben, so sollen sie "des Rechten zuvor vertröften" (Rosten hinterlegen), oder aber ab- und zur Ruh gewiesen sein. Ein Jahr später, am 29. Juni 1679 berichtet Joh. Hrch. Escher, die Gebhart haben in Joh. Georg Bät in Schaffhausen einen Anwalt gefunden und seien bereits bei Burgermeister Hirzel klagend aufgetreten. Durch diesen Bät warben die Gebhart aufs neue um die Ortsstimmen. Aber schon am 2. April 1679 wies Schwyz sie ab und verurteilte Bag zu einer Strafe wegen ehrenrühriger Außerungen; am 5. Juni ej. a. folgte Glarus mit demselben Ent= icheid, am 9. September 1680 Luzern, am 11. September Bug, überall mit dem Beschluß, daß die Gebhart die Gemeinden für die Rosten vertrösten, bevor sie weiter Recht suchen wollen. So war die Mehrheit der Ortsstimmen den Gemeinden gewonnen.

Nun erhob sich ein harter Anstand mit dem Stand Uri. Die Gebhart hatten sich auch an ihn gewendet, und die Parteien wurden dahin zitiert. Die Abgeordneten der Gemeinden, Konrad Debrunner von Mettendorf und Gemeindeschreiber Ulrich Blattner von Hüttlingen, unterließen es aber, der Zitation Folge zu leisten, da sie der Mehrheit der Ortsstimmen sicher waren und die Rosten sparen wollten, und entschuldigten ihr Nichterscheinen mit irgend welcher Abhaltung. Nun aber vernahm Uri, daß die Verordneten zu derselben Zeit, wo sie in Uri hätten erscheinen sollen, in Luzern gewesen. Das nahm der Stand hoch auf als Respektlosigkeit und Geringschätzung; er schrieb an Zürich als Vorort, daß er seine Gesandten zur Tagsakung deshalb instruieren werde und erneuerte beim Landvogt im Thurgan die Zitation der Gemeindeabgeordneten am 20. November 1680. Im lettern Schreiben verlangen sie außerdem deren Bestrafung, "sonst werden sie gehörigen Orts gemußet (genötigt) sein, Satisfaktion zu suchen. Im Übrigen sagen wir Dir zum Überfluß, daß wir uns um die majora gar nit bekümmern." Da der Landvogt den Gemeinden Süttlingen und Mettendorf bei Anlegung der Zitation erklärt, "sie sollen und müssen nach Uri und sich gegen des Scherers Töchter (die Gebhart) verantworten," hielten sie eine Berggemeinde, in der sie beschlossen, sich an Burich um Rat zu wenden. In der Zuschrift vom 23. November 1680 heißt es, "die Gemeinden haben in Sachen schon ein Geld verbraucht, daß es ein Elend ist." Jest wissen sie nicht, wo aus und an und bitten, "Ihr wollend doch umb Gottes Barmherzigkeit und umb Jesu Christi willen" die Zitation lesen und den Gemeinden raten, wie sie sich zu verhalten haben, "damit sie nit zu vil oder zu wenig tun." Schon am 29. November sandte Zurich durch einen Läuferboten den Gemeinden den Bescheid, ebenso an Uri, daß nach der Lage der Dinge, dem Tagsakungsentscheid von Baden und der Mehrheit der Ortsstimmen, die Gemeinden der Zitation keine Folge zu leisten haben, zumal sie "ihres gemeinen Guts halber totaliter ruiniert wurden." Sollte Uri vermeinen, "wie fürs fünftig der majora halber sich zu verhalten, eine mehrere mündliche Ersprechung zu pflegen," so sei Zürich erbietig, seine Gesandten dafür zu instruieren. Uri seinerseits ruhte aber nicht und wollte an den Gemeinden seine Rache üben. Es brachte es zustande, daß deren Abgeordnete im Namen der vier Wald= stätte nach Unterwalden zitiert wurden. Darauf sandte Zürich und Luzern im Februar 1681 die gewesenen Landvögte Waser und Göldlin, die anno 1673 in Sachen geurteilt, dahin, damit sie Auskunft erteilen, da, wie es im Begleitschreiben heißt, "besagte Gemeinden, welche allbereit große Rosten erlitten, als ganz ohnschuldig verschont, oder aber die Sach bis uf erster Zusammenkunft zu mehrerer münd= licher Ersprechung eingestellt werde." Damit war dieser Streit zu Ende. Er ist ein sprechendes Zeugnis dafür, daß die Rechts= verhältnisse im Thurgau durch die Eifersucht und Sporteln= sucht der Orte ganz dazu angetan war, bei unverständigen Leuten die Trölerei eigentlich zu züchten.

Da über den Betrag des Zehntens, den Junker Escher der Witwe von Ulm zu ersehen hatte, immer wieder Differenzen sich erhoben, so sah sich die Regierung am 5. April 1681 veranlaßt, obrigkeitlich zu bestimmen, daß "51 Stuck", nämlich 32 Mtt. Kernen, 12 Mltr. Haber, $2^1/4$ Mtt. Kernen Zins an den Spital und 4 Saum $^3/4$ Eimer Wein betragen solle. Dafür gehörten Junker Escher alle Grundzinse, Zehnten und Gefälle der Herrschaft, von welchen er $12^3/4$ Mtt. Kernen und 9 Mtt. 3 Brl. Haber an das Domstift in Konstanz zu liefern hatte.

Junker Escher hatte nur mit schweren Bedenken und gegen Ermäßigung der Verpflichtungen (vide oben) die Pacht übernommen. Auf die Dauer kam er über diese Bedenken nicht hinweg. Am 4. Mai 1681, nachdem er versprochenermaßen 6 Jahre die Herrschaft innegehabt, gelangte er mit dem Gesuch an die Regierung, sie möchte ihm die Herrschaft selbst oder doch die Lustorfer Güter abnehmen. Als Grund führte er unter anderm an, der Sohn (Joh. Heinrich) begehre nicht mehr fern von den Eltern im Thurgau zu wohnen, "insondersheit bei bekannter mehr und mehr gefährlicher thurgauischer Regierung." Am 25. Mai wurde ihm mit einigen Erleichsterungen die Herrschaft samt den Gütern in Lustorf bis auf sein Ableben übertragen. Sollte er zurücktreten, so hätte er 2000 fl. "Wendschaf" (Reukauf) zu bezahlen. Am 11. Juni 1681 erteilte ihm und seinem Sohne das Domstift Konstanz den erneuten Lehenbrief.

Im Jahr 1682 ernannten Johann Caspar und Johann Beinrich Escher, Vater und Sohn, den David Holzhalb zum Pfarrer in Hüttlingen. Dieser hatte einen Lehenbrief, eine Anstellungsurfunde mit 10 Bedingungen zu unterzeichnen: 1. daß er mit den bisher dem Pfarrer gegebenen "Stucken zufrieden sein wolle"; 2. der Neugreutzehnten solle zur Sälfte dem Pfarrer, zur Sälfte dem Gerichtsherrn gehören, und jeder davon 2 Bril. der Kirche schenken; 3. ans Schulhaus soll der Pfarrer keine Unsprache haben; sich mit Pfarrhaus, Scheune und Stallung begnügen; 4. der Pfarrer soll sodann außer den Pfrundgütern teine eigenen Güter haben; 5. der Pfarrer, der keine eigene Trotten hat, soll seine Trauben ohne Widerred in eine "geschworene Trotte" tragen lassen; 6. der Zehnten in der Brenzenreuti und im Tobel ist zu Gunsten der Kirche zu verkaufen; dafür liefert der Pfarrer keinen Dünger mehr in erstere; 7. die Unterhaltung von Pfarrhaus und Scheune liegt dem Pfarrer ob; Neues besorgt die Rirche; 8. der Pfarrer hat Arme, Brandbeschädigte und Bettelfahrten abzufertigen und bezieht dafür von der Kirche 10 fl.; 9. an den drei Festen hat der Pfarrer Rirchenpfleger, Schulmeister und Mehmer zu Mittag oder Abend "zu essen zu geben, ohne Entgeltnuß der Kirche"; 10. Schulmeister und Mehmer ernennt der Gerichtsherr ohne Einsprache des Pfarrers. Zur Pfrund gehören 5 Brlg. Baumgarten, 7 Mannsmad Wiesen, 2 Juch. Reben und 24 Juch. Acker, 8 in jeder Zelg. Bom Wellenberg erhielt der Pfarrer je 7 Mtt. Kernen und Haber und einen Saum Wein. Dazu kam dann noch der Zehnten nach dem Berzeichnis vom Jahr 1682.

Im Jahr 1688, nachdem Junker Caspar Escher die Herrschaft 14 Jahre innegehabt, tam die alte Rlage; diesmal vom Sohne Johann Heinrich, daß die Last ihm zu schwer sei; man möchte sie von ihm nehmen. Im Schreiben vom 26. November 1688 nennt er als Ursache den geringen Ertrag der Sofe in Lustorf und Sessenbohl und des Zehntens von Hüttlingen. Bur selben Zeit beklagte sich Pfarrer Holzhalb über einige Bunkte seines Lehenbriefs; einmal, daß er seine Trauben in einer geschwornen Trotte musse pressen lassen, dann daß ihm der Zehnten in der Brenzenrüti und im Tobel genommen worden, der 4-5 Saum Wein ertrage, und daß er bei Bestellung von Schulmeister und Mekmer nicht gegen-Diese Rlagen beschlok der Rat am wärtia sein dürfe. 20. Februar 1689 durch Seckelmeister Waser, "jedoch ohne obrigkeitliche Farb", untersuchen zu lassen "bei ehestem gutem Wetter". Es hatte aber die Inspektion nicht den gewünschten Erfolg. So wendet sich denn Joh. Hrch. Escher am 13. Juni 1689 neuerdings an den Rat "mit demütigster Bitt, meiner erlittenen gar großen Unkösten und Schadens mich in ander Weg gnädig zu bedenken!" Um 15. Januar 1690 wurde ihm daher gestattet, die Güter, die er für 1000 fl. gefauft, und nunmehr zu 1500 fl. wertete, an evangel. Bürger zu Hüttlingen zu verkaufen, "weilen sie eigentlich die Herrschaft nit berühren". Am 14. März 1690 sodann wurden ihm von seinen Unkosten für Verbesserungen, die er zu 1694 fl. 6 Bg. berechnete, 800 fl. zu geben beschlossen, die angekauften Güter sollten ihm für 1200 fl. abgenommen, die Fahrnis in spezifiziertem Verzeichnis gewertet, im übrigen der "Verding der Güter und Reben" in bisheriger Weise fortbestehen. Es hatten sich auch Freihauptmann Bürkli und Hans Ulrich Bodmer erst willig erzeigt, Hüttlingen zu übernehmen. Mit dem letztern wurden darüber Verhandlungen gepflogen, die sich aber zerschlugen. So übernahm Junker Johann Caspar Escher auf eine neue Frist dis 1698 das Lehen um 300 fl.

Wir haben oben gehört, wie anno 1676 zwischen Junker Escher und Pfarrer Holzhalb eine Mighelligkeit entstand, weil der erstere eine Kilbi gestattet, deren "Pomp und Pracht" Pfarrer Holzhalb gern vermieden hätte. Es scheint, daß er guten Grund dazu hatte, und daß es an widerwärtigen Exzessen bei diesen Anlässen nicht fehlte. Die "ledigen Bursche" der Nachbargemeinden in weiter Umgebung zogen gewöhnlich genteinsam unter Trommelichlag ins Kilbidorf, dessen Bewohner ihnen ehrenhalber zu trinken geben mußten und es auch taten, bis die Exzesse sich wie von selbst ergaben. Jahre 1690 sah sich deshalb der Rat veranlakt, durch den Stadtschreiber Gogweiler an den Defan "David Ceporinus, genannt Wiesendanger" (so unterschreibt er sich) in Sirnach zu wenden, damit er dem Kilbifest in Hüttlingen und seinen Exzessen entgegenwirke. Um 16. August 1690 berichtet er darüber an Gokweiler. Er schreibt ihm, daß er die Bfarrer der umliegenden Gemeinden angewiesen habe, in ihren Bredigten auf den Ernst der Zeit, die zwei Armeen an der Grenze und anderes hinzuweisen. So sei der Zug der jungen Bursche aus Lustorf, Kirchberg und Felben unterblieben. Er findet indes, noch wirksamer ware zukunftig, wenn den Huttlingern obrigfeitlich "abgestreft" wurde, daß sie denfelben nicht dürfen zu trinken geben.

Im Jahre 1698 war die Herrschaft auf eine neue Frist zu vergeben, weil die mit Caspar Cscher vereinbarte "Admodiation" abgelausen war. Schon am 13. März 1697 beriet darüber eine Kommission von acht Ratsmitgliedern. Hüttlingen bestand aus 10 Firsten, $5^{1}/_{2}$ Mannswert die Schloß-

hauswiese, 10 Juch. Acker, 28 Mannswerk Wiesen, 4 Juch. Hanfland und 3 Juch. Reben. An Zinsen bezog es 16 Mutt Rernen, 22 Mutt Haber und 1 fl. Geld, die Fastnachthennen und den halben Zehnten in Hüttlingen. Die andere Hälfte gehörte dem Pfarrer und einige "Stuck" dem Rehlhofer. Vom Hessendhl bezog die Herrschaft je 12 Mutt Rernen und Haber und 12 ß Geld. Davon hatte sie dem Fraumünstersamt zu liesern 34 Mutt Rernen, 48 Mutt Haber, 4 Eimer Wein und 24 ß an Geld. Von ihr war gemäß der Admosdiation 200 fl. zu entrichten. Für das Einschlagen von 7 Juch. Reben im Wellenberg verlangte Junker Escher eine Entschältnisse zum Schluß, daß dem Junker Escher auf weitere 6 Jahre die Herrschaften unter denselben Bedingungen zu überlassen seien.

Bu derselben Zeit entstand der in der Geschichte von Wellenberg berührte Streit über die Siegelung der vor dem Gericht zu Lustorf aufgerichteten Schuldbriefe. Am 13. Fe= bruar 1698 bestritt der Obervogt von Koler auf der Reichenau der Herrschaft Wellenberg dieses Recht gemäß Erlaß des Landvogts von 1536 und der Bestätigung durch das Syn= dikat von 1537, da die Reichenau in Lustorf Gerichtsherr, die Besitzer von Wellenberg nur Vogtherren seien. Nur per abusus habe der Vogt zu Wellhusen als Gerichtsschreiber die Briefe auch zu siegeln beginnen können; die zu Untersuchung der Chehaften in Weinfelden bestellte Kommission ward am 28. April 1698 mit Untersuchung der Sache betraut. Ein Vergleich tam zur Zeit nicht zustande; dagegen kam man überein, einen gerade vorliegenden Brief "im Namen des Bischofs und aus sonderem Befehl des Junker Gerichtsherrn Escher", indes ohne Präjudiz für die Parteien, auszustellen und zu siegeln.

Um des mangelnden Vergleiches willen entstanden in der Folge einmal ums andere zwischen den Gerichtsherrn,

später den Obervögten auf Wellenberg und dem Amtmann der Reichenau in Frauenfeld, Streitigkeiten, so am 30. März 1702 wegen des Mehmers zu Lustorf, der auf die Jagd ging mit der einseitigen Erlaubnis des Amtmanns Wirz; anno 1705 wegen Ernennung eines Weibels in Lustorf; am 21. April 1709 wieder wegen Besetzung derselben Stelle.

Schon mit dem Jahre 1699 begann der Rat in Zürich die nötigen Vorbereitungen, um nach Verfluß der sechs Jahre die Verwaltung von Wellenberg und Hüttlingen in eine Obervogtei umzuwandeln. Durch eine Kommission von vier Mitgliedern ward vom 5. bis 8. Juni ein genaues Verzeichnis der Güter an beiden Orten mit einem Bericht über deren Zustand aufgenommen, desgleichen ein solches der unter Junker Escher neu gereuteten Stücke. Es waren das 6 Juch. 1 Brlg. Reben, 5 Mannwerk 1 Brlg. Wieswachs und 38 Juch. 1 Brlg. Aderfeld. In ausführlicher Zuschrift setzt Junker Joh. Hrch. Escher auseinander, was sein Vater und er für die Serrschaften geleistet und geopfert, in Erwartung, "daß, wenn m. gn. SS. von gemeinem Stands Ehren und Reputation wegen diese Herrschaften in eine andere Verwaltung richten werden, daß ihr nächst verhoffendem billigem Ersat sowohl die laufenden, als die dem Obmannamt (in Lustorf) abgenommenen Schulden mir gütigst abzunehmen, mit= hin auch solche fernere gnädige Disposition zu ertheilen ge= ruhen werden, daß ich hiebei nit eigene Mühe und ußgeseckelt Geld einzubüßen, sondern Eure m. gn. 55. gnädige Betracht und Ergekung nach meinem gehorsam und sicher zu Euch stellenden Vertrauen nachzurühmen Ursach habe." September 1699 ward die ganze Angelegenheit einer Rommission von 10 Mitgliedern übergeben unter dem Bräsidium von Statthalter Werdmüller, welche dieselbe endgültig erledigte, so daß mit dem Jahre 1702 als erster Obervogt Hauptmann Eberhart eintreten konnte.

Aus dieser Übergangszeit datiert ein Memoriale aus der Hand Junker Joh. Hrch. Eschers, das uns Nachricht gibt über die nähern Bestimmungen der anno 1603 von Georg und Sans von Ulm errichteten Erbeinigung (Fideikommiß). Darnach fiel die Herrschaft Wellenberg jeweilen an den ältesten Sohn, oder in dessen Abgang auf den nächsten Anverwandten um 14,000 fl., Hüttlingen mit Weerswilen und dem Ulmerhof auf der Reichenau "und anderer Zubehörde" um 6000 fl. Sollte die männliche Linie aussterben, so würde Wellenberg um 6000, Hüttlingen um 3000 fl. dem überlebenden Stamm zufallen. Im Jahre 1669 trat, seiner katholischen Gattin zu lieb, Franz Christoph von Ulm mit drei erwachsenen Söhnen zum Katholizismus über. bewog Zürich, durch Junker Johann Caspar Escher und Caspar von Ulm in Hüttlingen Wellenberg anzukaufen. Der lettere ließ sich zu Aufhebung der Erbeinigung bereden, indem man ihm das Bürgerrecht von Zürich schenkte, und ihm versprach, daß ihm durch Admodiation die Herrschaft Wellenberg sollte übergeben werden. Sein früher Tod (er starb im Alter von 29 Jahren) hinderte die Ausführung des Versprechens.

In diese Übergangszeit siel serner ein großes Brandunglück in Mettendorf. Am 29. August 1701, vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, gingen 18 mit 30 Haushaltungen und 110 Personen bewohnte Häuser in Flammen auf. Die Pfarrer Dav. Holzhalb in Hüttlingen, Rud. Harder in Pfyn und Landvogt J. Casp. Hirzel wandten sich, die beiden erstern in herzbeweglichen Schilderungen, um Beihülfe an die Regierung in Zürich. Die Leute werden fortwährend geschädigt durch die Thur und hatten 14 Tage vorher ein Hagelwetter, das die Hälfte der Früchte vernichtete. Der Pfarrer von Pfyn sügt bei, "daß im ganzen Thurgau nirgends ärmere Beut und kein Dorf mehr Bettler ausgelassen, als dieses schon oft brandgeschädigte Dorf." Die Ursache schreibt Pfarrer Holzhalb Kindern zu, die in einem Schopf feurige Rohlen zu einem Bacofen und einer "Scheiterbeige" gelegt; Pfarrer Harder "Hanfageln", welche bei einem Bacofen ins Feuer geraten. Für die erste Not steuerte Zürich 20, Gerichtsherr Escher 2 Mtt. 3 Brtl. Kernen, sodann in der Folge die umliegenden Gemeinden an Naturalien 383 Mtt. Kernen, 10 Mtt. 3 Brtl. Haber, 3 Brtl. 3 Brlg. Kernen, Roggen und Gerste gemischt, und 34 Saum, 3 Eimer, 12 Mh. Wein, darunter nebst einer Geldgabe 25 Saum von Steckborn allein, und an Geld 3475 fl. 7 Bh. 5 D. Darunter waren 647 fl. von Jürich, 111 von St. Gallen, 80 fl. von Glarus, Toggenburg und Pündten. Auch die Empfänger sind in der Rechnung vom 11. Dezember 1702 alle mit Namen und dem erhaltenen Betrag ausgeführt.

Büttlingen unter den Obervögten. Unter hauptmann Joh. Caspar Eberhart.

Am 19. Juni 1702 fand die "Eidshuldigung" gegen den Obervogt auf Wellenberg statt unter Gegenwart des Landvogts Hirzel, des reichenauischen Amtmanns Wirz und anderer Notabilitäten, serner der Pfarrer Kausmann von Kirchberg, Hagg von Lustorf und Mörikoser von Felben. Es leisteten 287 Bürger der zugehörigen Gemeinden nebst 10 Ausschüssen den Eid. Ihr Aufzug geschah unter "klingensem Spiel und Lösung des Geschützes." Der Obervogt erhielt von den Gemeinden "ein Ehrengeschirr"; derselbe schenkte hinswieder jedem Bürger eine Kanne Wein und ein Pfund Brot.

Schon im Anfang seiner Bogtei kam Obervogt Eberhart in Mißhelligkeiten mit Pfarrer Holzhalb wegen des Neugreutzehntens. Zufolge des bei seiner Anstellung ausgestellten und von ihm unterschriebenen Lehenbriefes (vide oben) hatte er denselben dem Gerichtsherrn Junker Escher überlassen; unter der Obervogtei sprach er ihn als sein Recht an, da der Bergleich mit Herrn Escher nur ein persönlicher war, und die Stiftungsurkunde vom Jahr 1484 dem Pfarrer diesen Zehnten zuspricht. Eine Kommission von 4 Mitgliedern des Rates, die den Streit zu schlichten beauftragt war, gab dem Pfarrer Recht. (5. Juli 1702.)

Die gemeinsame Gerichtsherrlichkeit, welche Wellenberg mit der Reichenau in Lustorf und Mettendorf besaß, war der Anlaß zu beständigen Reibungen. In der Geschichte von Wellenberg haben wir gehört, daß jeder Teil seinen eigenen Schreiber, die Reichenau Stadtschreiber Locher, Wellenberg Vogt Rauf in Wellhausen, hatte. Da die Reichenau, resp. Amtmann Wirz, selbstherrlich die beiden Kelhöfer zu Weibeln erwählte, hat der Obervogt seinerseits auch einen solchen, Hans Debrunner, ernannt, der Bote und Verbote besorgte. Dagegen protestierte der reichenauische Amtmann, ohne die Sache im geringsten ändern zu können.

Ein weiterer Anlaß zu Mighelligkeit war das Absterben des Pfarrers Joh. Hagg zu Lustorf in den letten Ottobertagen des Jahres 1706. Erst versiegelte der Bogt von Lommis die Hinterlassenschaft auf Anordnung des Prälaten von Fischingen als Rollator von Lustorf der Spolien wegen. Bürich den Bezug von solchen nicht duldete, so wurden auf Reklamation von Landvogt Hirzel die Siegel vom Vogte entfernt. Dagegen legte der Obervogt Eberhart solche an Daran stieß sich Amtmann Wirz in wegen des Abzugs. Frauenfeld, weil er nicht beigezogen worden, da, wie er behauptete, Reichenau Gerichtsherr und Wellenberg nur Vogt= herr sei. Er beschwerte sich darüber beim Rate in Zurich, aber ohne eine andere Wirkung, als daß ihm beschwichtigend geantwortet wurde, wie solche Handlungen von dem Gerichts= herrn vorgenommen werden muffen, an den die Beteiligten zuerst sich wenden.

Ein weiterer Anstand zeigte sich im Mai 1707 wegen Seschikofen. Dasselbe stand unter der gemeinsamen Gerichts= barkeit von Reichenau und Grießenberg; als Schreiber fungierte derjenige der Herrschaft Wellenberg, Rauf in Wellhausen. Nun wollten die beiden Gerichtsherrn der Gemeinde eine neue Offnung zueignen, in welche die Bestimmung aufgenommen war, daß die Gerichtsherrn die Sälfte der Stimmen haben. Das war für die konfessionellen Berhältnisse eine nicht geringe Gefahr. Wenn bei dieser Bestimmung die Gerichtsherrn nur eine einzige Stimme aus der Gemeinde gewinnen konnten, so hatten sie für Durchführung ihrer Intentionen die Mehrheit. Da Heschikofen kirchlich nach Hüttlingen gehörte, so war dies für letteres nicht gleichgültig; beim Anwachsen katholischer Bevölkerung konnte es möglicher= weise zur Parität gezwungen werden. Da lag die Ursache, daß der Obervogt sich in die Sache mischte. Er unterhandelte deshalb mit dem Weibel und einem Richter von Seschikofen und schrieb am 9. Juni 1707, "daß er es für das Notwendigste halte, sich wegen des Kirchganges nacher Hüttlingen bestens zu präkautionieren." Der Einkauf ins Bürgerrecht war übrigens so hoch, auf 400 fl., gestellt, daß selten einer ihn hätte leisten können.

Im Spital zu Zürich (Spanweid) fanden auch evangelische Thurgauer in Notfällen Aufnahme. Anno 1707 war ein Gabriel Reller von Thundorf wegen Tobsucht dort aufgenommen, aber nach eingetretener Besserung wieder entlassen worden. Die Ursache der Tobsucht lag in seinem Trinken, und so wiederholte sich dieselbe bald nach seiner Entlassung. Auf Besehl des Landvogts wurde er in seinem Haus "an Band geschlossen", konnte sich aber los machen und nach Zürich sliehen. Nun bittet Eberhart um seine abermalige Aufnahme in den Spital, "da er ganz starken Leibes und wohl werchen mag, da er zum Karren und Fahren und

anderem Werk wohl zu gebrauchen sei." Er begleitet die Bitte mit dem Wunsch, "der erbarmende Gott wölle noch viel Herzen verleiten, des Spitals mit Verstiftungen zu gebenken und desselben Aufnahme segnen mit Überfluß, daß die Feißte (Fett) uf die Notleidenden herabsließe, gleich dem Balsam Aarons." Da es sich aber zeigte, daß die Vermögensverhältnisse Rellers zu einem Einkauf in den Spital nicht reichten, so kam er wieder zurück. Eberhart nimmt Anlaß, zu verschiedenen Malen sich über die Mühe zu beklagen, welche die Exzesse des Mannes in Haus und Gemeinde ihm bereiten.

Daß schon lange vor dem Toggenburger Krieg (1712) Unruhe und Kurcht die Gemüter in Spannung hielt, zeigt ein Bericht Eberharts nach Zürich vom 20. Juni und 4. Juli 1709. Er berichtet, daß während dreier Tagen die Ratholiken in Frauenfeld "geflöchnet", d. h. ihre wertvollen Güter in Sicherheit gebracht haben. Bis auf eine halbe Stunde von der Stadt stellten sie auf allen Straßen Wachen aus; Land= vogt und Landammann hielten Tag und Nacht ihre Pferde gesattelt, so daß auch der Obervogt das Schloß Wellenberg bewachen zu lassen und in Wellhausen Wachen auszustellen sich veranlakt sah. Und warum dieser Lärm? Weil. wie Pfarrer Mörikofer in Felben dem Obervogte sagte, der Landrichter in Ellikon habe an Schultheiß Rogg geschrieben, daß Zürich beabsichtige, "den Landvogt und das Oberamt in Frauenfeld wegzunehmen." So wenig Vertrauen auf die öffentlichen Zustände herrschte damals im Thurgau, daß jedes lose Gerücht weiteste Rreise mit Angst und Sorge erregte.

Wie drückend der "Abzug", d. h. die Abgabe war, die man bei Wegzug von Bermögen aus dem Lande zu entrichten hatte, zeigt das Beispiel des Landrichters und Freihauptmanns Joh. Heinrich Rauf zu Wellhausen. Seine Frau war eine Barb. Scherrer, Tochter des Ammann Jak. Scherrer aus dem Toggenburg. Er erhielt einen Erbsanteil von 1000 fl., und nach dem Tode des Schwiegervaters fiel ihm ein weiteres Erbe zu. Dafür kam er mit dem bischöflichen Statthalter überein um eine Abzugssumme von 550 fl. Nun aber kam auch der Landrat von Lichtensteig und verlangte denselben Abzug für das Land. Zur Sicherung ward auf die Erbsteile Arrest gelegt. Rauf beklagte sich bei den thurgauischen Behörden und diese drohten, die Toggenburger im Thurgau in gleicher Weise zu behandeln. Aber schließlich blieben die Meister, die das Heft in Händen hatten.

Daß die Obervögte durch unfruchtbare Jahre zu Schaden kommen konnten, besagt ein Brief Eberharts vom 24. August 1710 an Burgermeister und Rat, in dem er klagt, daß er von 30 Juch. Reben keinen Wein geerntet, dagegen 400 fl. Kosten gehabt und noch 250 fl. an das Seckelamt bezahlen soll. Er bittet darum, daß die Regierung ein Einsehen habe und seine Verpflichtungen herabsehe.

Ein unliebsamer Sandel zwischen den Pfarrern Solzhalb in Lustorf und Kramer in Dugnang beschäftigte in den Jahren 1710 und 1711 Obervogt und Regierung. Die lettere hatte, um die Besoldung von Dugnang zu verbessern, dem dortigen Pfarrer einen Beitrag aus dem Lustorfer Pfarr-Dawider erhob sich die Gemeinde zehnten zugesprochen. Sie mögen ihrem Pfarrer den Zehnten, den sie Lustorf. geben, wohl gönnen, "da sie außer Stand, ihm mit Accidentien zu begegnen, weil sie ihre Sachen selbst von Nöten haben und ein Teil gang arm sei, meistens von einem Pfarrer noch das Almosen fordern tuend." Die Regierung könnte besser mit Wiesendangen aushelfen. Durch solche Minderung des Einkommens könnte es kommen, daß kein gelehrter Berr solche begehren würde und sie mit dem geringsten vorlieb nehmen mükten. Auch protestieren sie dagegen, daß der Bfarrer dem Collator, dem Bralaten von Fischingen, Stroh abliefern müsse. Sie können es, weil er überflüssiges habe, auf ihre "ruchen Güter" gar wohl brauchen. Dazu kam dann noch der Anstand zwischen den Pfarrern selbst. Pfarrer Kramer in Dußnang beklagt sich am 12. Januar 1711, daß ihm Pfarrer Holzhalb trot Mahnungen das zuerkannte Adeditament nicht liefere. Pfarrer Holzhalb hinwieder begründet am 26. Januar sein Jögern damit, daß die Zeit des Bersfalles der Lieferung noch nicht gekommen sei. Wie der Anstand gelöst wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Büttlingen unter Obervogt hans Ulrich Vögeli. 1711-1720.

Die ersten Berichte von seiner Hand betreffen die Mühle in Aushosen. Dieselbe war von Kirchenpfleger Johannes Traber bei einem Konkurs um 7023 fl. erworben worden. Aber die Schuldenlast, die auf ihr haftete, war so schwer, daß er sie nicht zu tragen vermochte. Er wandte sich an Zürich mit dem Gesuch, daß es sie als Chehafte erwerbe. Sein Gesuch ward unterstützt von Pfarrer Kaufmann in Kirchberg, der befürchtete, daß ein Katholik sie erwerben möchte. Obersvogt Vögeli erstattete am 7. Februar 1712 weitläusigen Bericht über den Zustand der Mühle und ihrer Güter. Zürich konnte sich indes zum Ankauf nicht entschließen, wohl auch im Blick auf die Erfahrungen, die es mit Gütern in Lustorf, die es erworben, bis dahin gemacht.

Schon im Jahr 1715 hatten die Anstände zwischen Reichenau und Wellenberg, wie sie anno 1706 gewaltet, ihre Fortsetzung, aber nicht ihr Ende. Obervogt Bögeli hatte bisheriger Übung gemäß den Statthalter und Weibel in Mettendorf ernannt. Darüber beschwerte sich die Reichenau bei Zürich. Nach dessen Aufforderung legte Bögeli in einem weitläufigen Memorial die faktischen Verhältnisse dar, welches von einer Ratskommission, der auch der Obervogt Eberhart

angehörte, geprüft und der Offnung, dem Urbar und dem badischen Urteil von 1537 entsprechend gefunden wurde. Dieses Memorial wurde in extenso als Antwort an den Bischof übersandt, freilich mit keiner andern Wirkung, als daß die Ansprüche der bischöflichen Beamten nachher dieselben blieben wie vorher. Sie wollten die Gerichtsherrlichkeit üben und Zürich nur als Vogt anerkennen.

Es ist auffallend, wie oft die Verwalter von Wellenberg und Hüttlingen wegen erlittenen Schadens durch Hagel und Mikwachs beim Rat um Nachlaß ihrer Leistungen einkommen. Junker Escher hat es getan, ebenso Hauptmann Eberhart und Ulrich Bögeli erst recht. Nach seiner Eingabe waren alle seine Amtsjahre Hagel= und Fehljahre. Hagelwetter waren 1711 über Wellenberg, Wellhausen und Hüttlingen, 1712 über Wellenberg und Wellhausen (9. Juli), 1713, 8. Juni über Luftorf und 27. August über Wellenberg, 1715, 18. Juni und 4. September über Luftorf, Dingenhart und Wellenberg ergangen, 1714, sodann 1716 und 1717 waren Fehljahre, letteres auch vom Hagel heimgesucht. Ob jene Zeit mehr von Hagelwetter litt? So scheint es in der Tat, und es wäre von Interesse, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen. Möglich wäre auch, daß in den Darstellungen Vögelis die Folgen dunkler geschildert wurden, als sie in Wirklichkeit waren.

Im Auftrage der regierenden Orte verlangte am 10. April 1719 der Landvogt Plazid Schuhmacher von Luzern von den Gerichtsherren, daß sie durch Dokumente sich ausweisen über den Fallbezug von den Leibeigenen, die Ehehaften und die Lehen, welche sie vom Landvogt zu empfangen hatten, da in diesen Dingen mit den Jahren eine große Unsicherheit sich eingeschlichen hatte. Obervogt Vögeli fand nun, daß einzig im Rausvertrag Möttelis gegen Gregorius von Ulm Fall und Laß ausdrücklich erwähnt war. In den spätern Rausbriesen von 1669 bis 1694 wird darüber nichts gesagt.

"Die Herrschaft Hüttlingen betreffend, hat dieselbe das Recht der Leibeigenschaft niemals possediert und wird auch im Urbar vom selbigen nichts gefunden." An Ehehaften besitzt die Herrschaft die Schmieden in Wellhausen und Lustorf, die letztere aus einem Konkurs "auffahls- und überschlagsweise", und die Badstube daselbst.

hüttlingen unter Obervogt Friedrich Ludwig von Ulm. 1720—1729.

Friedrich Ludwig von Ulm war ein nachgelassener Sohn des anno 1670 im Alter von 29 Jahren gestorbenen Caspar von Ulm, der mit Junker Johann Caspar Escher anno 1669 die Herrschaft Wellenberg gekauft, und dessen Mutter, die Witwe Barbara von Meiß, Hüttlingen gegen das Schwarzenbachsche Lehen am Seilergraben vertauscht, und darüber noch 7000 fl. und 2000 fl. Entschädigung für den Berzicht auf die 1603 geschlossene Ulmische Erbeinigung erhalten hatte. Auf Seite des Rates hatte man die Absicht, als Belohnung für den Berzicht auf die Erbeinigung dem Bater Caspar von Ulm die Herrschaften Wellenberg und Hüttlingen "admiations= weise" zu übergeben, wie sie dann Junker Caspar Escher übernahm. Aber dessen früher Tod hatte diesen Blan durch= freuzt. So war es denn wohl eine Rücksicht auf diese Ber= hältnisse, die den Rat bewog, dem Sohn Friedrich Ludwig auf eine Amtsdauer, nachdem er herangewachsen, die Obervogtei zu übertragen. Er hinwieder hat das Amt und die Urkunden und Schriften desselben reichlich benutt, um den Interessen seines Hauses und Geschlechtes zu dienen. Davon zeugt eine ausführliche Eingabe, die er gegen Ende seiner Amtszeit an die Regierung machte.

Sie datiert vom 19. Januar 1728. Er erinnert darin an die Erbeinigung von 1603, derzufolge bei Aussterben des Wellenbergischen Mannsstammes Wellenberg um 6000 fl. an die Hüttlingische, im umgekehrten Fall Hüttlingen an Wellenberg um 3000 fl. überzugehen hatte. Unno 1668 ward Franz Christof von Ulm auf Wellenberg mit drei Söhnen katholisch und trug die Herrschaft dem Bischof von Ronstanz und dem Rloster Einsiedeln zum Raufe an. Zwei Haushaltungen folgten dem Religionswechsel des Gerichtsherrn, und es war Gefahr, daß die Gemeinden durch Einkauf neuer Bürger dem evangelischen Glauben verloren gingen. griff Zürich ein, veranlaßte den Bater Caspar von Ulm, auf die Erbeinigung zu verzichten, und übertrug Wellenberg admodiationsweise an Junker Escher, nachdem es erst dem Vater Caspar von Ulm versprochen war. Bestünde die Erb= einigung noch, so hätte Betent bestimmte Aussicht, um 6000 fl. Wellenberg zu erhalten, da der einzige Vertreter des Wellenbergischen Mannsstammes, Carl von Ulm in Hagenthal im Oberelsaß, ohne Erben ist. "So", sagt Petent, "ist mir und meinen Nachkommen durch die Aufhebung der Erbeinigung ein unwiederbringlicher Schaden, daß in hiesiger Stadt wenige oder gar keine Exempel zu finden, zugewachsen." fast er sein Gesuch in die Worte: "Werden dieselben hiedurch demüthig und angelegentlich erflehet, durch dero weltbekannte Beflissenheit, womit sie einen jeden bei demjenigen, was ihm von Gott und Rechts wegen gebührt, zu schützen pflegen, auch mir in dieser meiner mehr als wichtigen Angelegenheit gnädigst Mittel und Wege zu weisen, dadurch mein unschuldiger Weise, und nur allein durch Unbill der Zeiten dießfalls verlorenes Recht wiedererlanget, auch der meinen männlichen Stammes hiebei bevorstehende Nachkommen fernere große Verlust abgewendet werden möge."

Die Regierung nahm das Memoriale des Fr. Ludwig von Ulm nicht leicht. Schon am 21. Januar wies es der Senat an "Rat und Burger". Der Rechenschreiber machte am 6. Februar die nötigen Auszüge aus dem Urbar der Herrschaft Wellenberg, und am 9. Februar ward eine Rommission von 7 Mitaliedern, an ihrer Spike Obmann Nabholz. mit der Untersuchung der Sache betraut, nachdem alle Verwandten des Gesuchstellers den Ausstand aus dem Rat ge= nommen. Zu der Eingabe von Ulms war noch eine solche des Landschreibers Heß, seines Tochtermanns, gekommen, die die Ausbezahlung der 2000 fl. bezweifelte, welche dem Caspar von Ulm für seine Einwilligung in die Aufhebung der Erb= einigung versprochen wurden. Durch die Untersuchung der Rommission stellte sich nun aber heraus, daß die ganze Angelegenheit mit Zustimmung und Unterschrift des Caspar von Ulm ihren ruhigen Gang genommen, zumal man damals nicht voraussehen konnte, welches Schicksal der Kamilie im Elsaß warte. Auch Landschreiber Hek bezeugt am 18. Februar. daß es, gestützt auf die vorgelegten Quittungen, mit den 2000 fl. seine Richtigkeit habe, indem Junker Joh. Escher als Vormund der Familie des Caspar von Ulm sie empfing und ihren Empfang bescheinigte. Er bittet dabei ausdrücklich um Entschuldigung "für die gedultmüthigen Verhör."

hüttlingen unter Obervogt Joh. Conrad Wüst. 1730-1738.

Obervogt Wüst war eine energische, ungemein tatkräftige und unternehmende Natur, dabei zu selbstherrlichem Vorgehen geneigt. Er konnte sich nur schwer darein sinden, daß er in Unterhalt der Güter und Gebäude an die Verfügungen einer Oberbehörde gebunden sei. So kam es denn, daß er schon in den ersten Jahren seiner Amtsperiode seine Vefugnisse überschritt. Es wurde schon im Jahre 1734 eine Kommission, bestehend aus Seckelmeister Fries, Obmann Blarer und alt Landvogt Hirzel, abgeordnet, mit dem Auftrag, Augenschein zu nehmen von dem, was Wüst "ohnbefragt von sich selbsten verbesser" und ihn nach seinen Begehren anzuhören. Am 8. September 1734 erstatteten sie Bericht. In Hüttlingen

war das Schloß in gutem Stand, außer einigen Stellen des Daches. Die Wiese war ebenfalls gut unterhalten und mit einer Anzahl junger Bäume besetzt, die neuerbaute Pfrundscheune war wohl erstellt, und man gab dem Zimmermann 10 Pfd. Trinkgeld. In Wellenberg hatte Wüst "ennet dem Schloß eine Wiese angelegt, Reben gepflanzt, einen Garten mit Gartenhag erstellt und ein Lusthaus gebaut, was alles 2489 fl. 33 Krz. kostele. Die Waldungen waren in gutem Stand, und der Obervogt konnte berichten, daß er mit 25 Klaster auskomme, wo früher 70 gebraucht wurden."

Es handelte sich nun um die Frage, wie die nicht bewilligten Ausgaben gedeckt werden könnten. Wüst erschöpfte sich in Plänen, wie sie ohne große Opfer von Seite Zürichs getilgt werden möchten. Bu dem Ende berechnete er Ein= nahmen und Ausgaben der beiden Herrschaften nach dem fünfjährigen Durchschnitt der Jahre 1729-1734. In Hüttlingen betrugen die Einnahmen pro Jahr 1203 fl. 36 Rrz., die Ausgaben 589 fl. 15 Rrz., der Überschuß der erstern somit 614 fl. 21 Rrz. Auffallend ist die verschiedene Menge des Weinertrages in den fünf Jahren. 130 Saum anno 1729, dann 41, 37, 20 und 40 in den folgenden. Die Kast= nachthühner sind mit 15, die Bugen mit 7 fl. 30 Rrz. eingesetzt. In Wellenberg berechnet er die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen zu 2266 fl. 56 Rrz., die Ausgaben zu 1261, den Überschuß zu 1005 fl. 56 Krz. Gestützt darauf legt er verschiedene Plane vor, wie man zu Deckung der gemachten Auslagen gelangen könne. Einmal macht er den Vorschlag, Wellenberg und Hüttlingen zu trennen und jedes in besondere Berwaltung zu geben. Er berechnet in diesem Fall die Einnahmen von Hüttlingen zu 1797.27, die Ausgaben zu 907.38, den Überschuß zu 895 fl. 49 Krz.; die Einnahmen von Wellenberg zu 2882.18, die Ausgaben zu 1223.51, den Überschuß zu 1658 fl. 7 Rrz. Eine genaue Beschreibung der Gebäude

und Güter beider Herrschaften ist dem beigegeben. Er machet den Vorschlag, daß ihm Wellenberg auf einige Jahre "instemnissiert", d. h. ohne Zinsen, überlassen werde. Am 27. Ofstober 1734 führte er in einer Eingabe alle die Verbesserungen an, die er gemacht, darunter 6 Juch. gereutet und Reben eingeschlagen, 2 Mannswerk Wiesen in Hüttlingen und 4 in Wellenberg neu angelegt, an 250 junge Bäume gesetzt.

Am 13. November 1736 beschloß der Rat, daß "in Ansehung des guten Zweckes" dem Obervogt Wüst die Überschreitung seiner Besugnisse gnädig nachzusehen sei. Eine Indemnisation der gemachten Auslagen wurde auf den Schluß seiner Amtsdauer verschoben. Den künstigen Obervögten wurde im Blick auf die gemachten Verbesserungen der Admodiationszins um 50 fl. erhöht.

Büttlingen unter Obervogt Candolt. 1755-1768.

Unter demselben ward auf den 20. September 1761 eine Huldigung der Herrschafts-Untertanen angeordnet, zu der sich 351 Mann einfanden. Der Bischof stand von einem Brotest gegen die Teilnahme der Bürger von Mettendorf und Lustorf ab unter der Bedingung, daß ihm ein Revers ausgestellt werde, wonach er, wenn ers für nötig halte, die obigen Dorfschaften auch zur Eideshuldigung einberufen dürfe. Die Feier ward eingeleitet durch eine Rede des Obervogtes und eine Antwort des Vogtes Johann Ludwig Rauf von Wellhausen im Namen der Untertanen. Jeder Bürger erhielt 2 Maß Wein und 1 Pfund Brot. Gegenwärtig waren die Geistlichen Dekan Caspar Hofmeister zu Lustorf, Bikar Heinrich Thommen von Kirchberg, Pfarrer Salomon Brennwald zu Hüttlingen und Pfarrer Johann Sug zu Felben; sodann Amtmann Franz Wirz und Schultheiß Rogg von Frauenfeld. Obervogt Reller war ausgeblieben mit seinen Söhnen wegen "Thurgröße".

Büttlingen unter Obervogt Bartmann Liechti.

Landvogt Franz Josef Blattmann von Zug unternahm es anno 1777 auf Anordnung des Syndikats, die neue Strake von Islikon nach Konstanz auszusteden und in Angriff zu nehmen. Sie führte, wie Obervogt Liechti am 17. November 1777 nach Zürich schreibt, "von Langdorf schnurgerade über angesäete und fruchtbare Aecker und Wiesen bis an die sogen. alte Römer-Landstraße. Dem Gabriel Stäubli, Rehlhofer in Wellhusen, nahm es allein 90 Klafter an Acer und Wiesen weg. Die Bauern mußten durch Frondienst die Straße bauen, und auch die Reb- und Lehenleute von Wellenberg waren bei 20 Taler Buße dazu aufgeboten. Dem Obervoat wollte nicht einleuchten, daß der Landvogt hiezu berechtigt sei. wandte sich erst an diesen, und als hier seine Einsprache umsonst war, an seine Regierung in Zürich, aber auch hier ohne den gewünschten Erfolg; der Neubau der Straße wollte dem Obervogt überhaupt nicht einleuchten, da ja schon zwei Strafenzüge bestehen, die man verbessern könne.

Am 30. Mai 1781 berichtet Obervogt Liechti nach Zürich, daß am 15. Mai in Hüttlingen zwei große Häuser samt Scheunen abgebrannt seien, wodurch 6 Haushaltungen mit 13 Kindern obdachlos wurden. Das Feuer wurde morgens um 8 Uhr, als die Bewohner meist auf dem Felde waren, verursacht durch eine Frau, die im Osen Hafer dörren wollte. Er bittet die Regierung um eine Beisteuer, "da zu vermuthen steht, daß die Sammlung durch die Capitel nicht hinreichend ausfalle."

Zwei Jahre später, am 19. Februar 1783, ward auch Wellhausen von einem Brandunglück heimgesucht, das in einer fehlerhaften Kaminkonstruktion seine Ursache hatte. Brandbeschädigte waren zwei Brüder Wehrli, Leibeigene der Herrsschaft. In der Nacht darauf brannte in Pfyn ein Haus bis auf den Grund nieder.

Büttlingen unter Obervogt hans Konrad hirzel. 1782-1790.

Durch Zuschrift vom 9. Januar 1785 regte Obervogt Hirzel beim geheimen Rat in Zürich die Frage an, ob derselbe nicht geneigt wäre, durch einen Austausch die gemein= samen gerichtsherrlichen Rechte in Mettendorf und Lustorf aufzuheben. Er denkt sich den Tausch so, daß Mettendorf mit seinen 58 Haushaltungen ganz an Zürich, Lustorf mit seinen 32, von denen Schirmhennen und Waisenamt Zurich zustehen, ganz an die Reichenau fallen würden. Er nennt unter anderm als Grund, daß es weder für den Stand Zürich noch deren Obervögte ehrenvoll sei, zu sehen, wie das Präsidium der beiden Gerichte einem Herrn von Frauenfeld, also der Reichenau übergeben werde, "der dann aller Orien das Bräsidium führt." Schon im Frühjahr 1785 hatte Hirzel privatim deshalb mit Amtmann Rogg unterhandelt. Derselbe hatte nach Meersburg geschrieben, und die bischöfl. Beamten waren zu weitern Unterhandlungen geneigt. Hirzel übersandte am 14. Juni nach Zürich einen Plan, wie er sich die Ausführung dachte. Aber schon am 16. erhielt er coram secretioribus die Antwort, daß mit Rücksicht darauf, "daß diese beiden Gerichte und Dörfer aus pur evangelischen Gin= wohnern besett sind, es zu ihren Gunsten und zum Schut des evangelischen Wesens im Thurgau" dabei bleiben soll, daß man es bei der bisherigen gemeinsamen Verwaltung dieser Gerichte wolle bleiben lassen.

In den Jahren 1784—1789 wurden unter Obervogt Hirzel sämtliche Grenzen der beiden Herrschaften durch Kommissionen begangen, neue Marksteine gesetzt und von den Gerichtsschreibern Marchenlibelle versaßt, die am 8. September 1789 durch den Rechenrat in Jürich ihre Bestätigung ershielten. Es erhellt aus ihnen so recht die Kompliziertheit der damaligen Grenzverhältnisse, indem zwischen die Herrschaften einmal ums andere die hohen Gerichte, d. h. Lands

striche, die unmittelbar unter der Landvogtei standen, sich einschoben.

Damit gehen die Nachrichten über die Herrschaft zu Ende. In den Jahren der Helvetik (1798—1803) stand sie unter der thurgauischen Verwaltungskammer. Unter der Mediationsverfassung kam sie wieder in die Hände der zürcherischen Finanzverwaltung. Frühe schon gingen Schloß und Güter in Privatbesit über und wechselten zu verschiedenen Malen den Besitzer. Jetzt ist das Schloß und ein Teil der Güter Eigentum des sogen. Schloßbauern. Der obere Stock des Schlosses, sein zweiter Stock, gehört der Gemeinde. Er enthält außer dem Gemeindesaal, in dem die Gemeindsversammlungen abgehalten werden, das Unterrichtszimmer für den kirchlichen Unterricht und für die Sonntagsschule.